

wird aber nun durch den Antrag von Hausen und von Einsiedel und den unsrigen erschöpft und durch denselben das vollkommen erreicht, was die Abgg. Biedermann und Haberkorn bezwecken. Ich bitte daher nochmals die Kammer, daß sie unserm vereinigten Antrage zustimmen möge und nicht dem meines Erachtens zu eng gefaßten Antrage der Herren Haberkorn und Biedermann.

Präsident Dr. Schaffrath: Die Debatte ist geschlossen. Der Abg. Biedermann hat, wenn er es verlangt, das Schlußwort.

Abg. Dr. Biedermann: Ich hätte ein einziges kurzes Wort zu sagen. Ich werde für heute wenigstens bei meinem Antrage in dieser erweiterten Fassung stehen bleiben, wo er materiell mit dem Haberkorn'schen Antrage zusammenfällt, da ich nicht einsehe, warum man nicht diese Form des Gesetzes wählen soll. Denn die Form der Ermächtigung muß dieselben Gesetzgebungsstadien durchlaufen, sie muß auch an die Erste Kammer kommen; die Ermächtigung muß eine beiderseitige sein. Und wenn gesagt wird, ein Gesetz sei nicht nöthig, weil es sich nur um eine kurze Zeit handle, so ist das mit der Ermächtigung dasselbe. Deshalb bleibe ich vor der Hand bei der Form meines Antrages stehen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich werde zuerst über den Antrag der Abgg. von Einsiedel und von Hausen; wenn aber dieser nicht angenommen werden sollte, in zweiter Stelle über den Antrag des Abg. Haberkorn, und wenn auch dieser nicht angenommen werden sollte, über den Antrag des Abg. Dr. Biedermann abstimmen lassen, den letzteren mit der Erweiterung: „§ 86 und 91.“

Ich frage also die Kammer: „Will sie den Antrag der Abgg. von Einsiedel und von Hausen, der dahin geht:

„Die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, daß dieselbe, unerwartet des Inkrafttretens der Revidirten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873, solche die Wahl und Anstellung von besoldeten Rathsmitgliedern betreffende ortstatutarische Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der auf die betreffende Gemeinde seiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeindeordnung vereinbar sind, auch dann genehmige und in Wirksamkeit treten lasse, wenn sie sonst auf Grund der zur Zeit noch für das Gemeinwesen geltenden Gesetze nicht genehmigt werden könnten.“
annehmen?

Er ist mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen worden.

Damit erledigt sich die weitere Abstimmung über die übrigen Anträge.

Abg. Petri: Es würden wohl noch, wenn ich mir das erlauben darf zu bemerken, 2 bis 4 von unserm Antrage übrig bleiben.

Präsident Dr. Schaffrath: Gewiß. Die Abstimmung nur über die Anträge der Abgg. Haberkorn und Biedermann fällt weg.

Weiter ist nun noch in Gemäßheit des Antrags Streit und Petri zu fragen:

„Will die Kammer

2) hierdurch die Petition der städtischen Collegien zu Chemnitz und den Antrag des Abg. Dr. Biedermann für erledigt erachten?

Einstimmig bejaht.

Will sie ferner

3) die Petition und den Antrag noch an die Erste Kammer gelangen lassen?

Ist ebenfalls einstimmig genehmigt.

Und: will sie die Erste Kammer um Beitritt zu den Beschlüssen unter 1 und 2 ersuchen?

Ist ebenfalls von der Kammer angenommen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Freitag Vormittag $\frac{1}{2}$ 1 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung außer dem Vortrage der Registrande „die Schlußberatung über das Königl. Decret Nr. 6, die Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.“

Die Abgg. Dehmichen und Haberkorn werden ein Gutachten abgeben, welches so schnell als möglich gedruckt erscheinen und wohl auf Annahme des Gesetzentwurfs gehen wird.

Das Protokoll über die heutige Sitzung liegt von heute Abend 6 Uhr an in der Kanzlei auf. Die 24stündige Frist läuft also von heute Abend 6 Uhr an.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr)

Redacteur: Commissionrath Meinhold. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 26. October 1873.